



Kanton Zürich

Ortsplanungsrevision

KERNZONENPLAN BINZ

1:1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. September 2022

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:
Yves Keller

Der Schreiber:
Christoph Bless

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BOV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG
Föhrli-Strasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31087 - 19.12.2022

Festlegungen

	Kernzongrenze	Art. 2 / Abs. 2
	Ortsbildprägende Bauten	Art. 6 / Abs. 2
	Übrige Bauten	Art. 6 / Abs. 3
	Ortsbildrelevante Fassadenstellung	Art. 8
	Ortsbildprägende Strassen-, Hof-, Platz- und Übergangsbereiche (Abgrenzung schematisch)	Art. 10 / Abs. 2
	Prägende Freiräume (Abgrenzung schematisch)	Art. 10 / Abs. 3
	Markanter Baum	Art. 10 / Abs. 5

Informationsinhalte

	Übrige Kleinbauten
	Gewässer
	Wald
	bestehender Gestaltungsplan
	Neue Parzellengrenzen
	Die Gemeinde setzt sich bei Kantonsstrassenprojekten für die Anliegen des Ortsbildes ein.



Bearbeitung: Lukas Vetterli, Adrian Grütter
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten
Amtliche Vermessung (Maur): ARE, GIS Kanton Zürich vom 12. Oktober 2020
QP Bautacher Süd genehmigt am 3. März 2021; Neue Parzellengrenzen von Gossweiler AG vom 25. Mai 2020.

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

